



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

57. Jahrgang

06.08.2018

Nr. 26

1. 2. Bekanntmachung
Planfeststellung für den Neubau der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier - der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) gemäß § 35 Abs. 6 BauGB - Erlenweg -
4. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.07.2018 an Herrn Mahmud Hsso
5. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 31.07.2018 an Herrn Kenny Greenwood

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne.

Die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat mit Schreiben vom 13.07.2018 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- **Stadt Datteln**, Gemarkung Datteln
- **Stadt Oer-Erkenschwick**, Gemarkung Oer-Erkenschwick
- **Stadt Recklinghausen**, Gemarkung Recklinghausen
- **Stadt Herten**, Gemarkung Herten
- **Stadt Herne**, Gemarkung Baukau
- **Stadt Haltern am See**, Gemarkung Haltern-Kirchspiel
- **Stadt Marl**, Gemarkung Marl

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **15.08.2018** bis einschließlich **14.09.2018**

im Technischen Rathaus
Westring 51
45659 Recklinghausen
Flur vor dem Zimmer 103

während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 28.09.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Recklinghausen, Westring 51 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c u. Abs. 1e UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf

eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

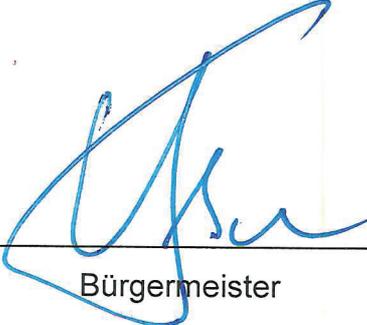
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
8	Wasserrechtliche Belange	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
12	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	ARGE Lange-Nickel	27.03.2018
13	Hinweis zur Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung	Thyssengas	ohne
14	Landschaftspflegerischer	ARGE Lange-	27.03.2018

	Begleitplan	Nickel	
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	ARGE Lange- Nickel	27.03.2018
16	Fachbeitrag zur Wasserrah- menrichtlinie	ARGE Lange- Nickel	27.03.2018
17	Bodenschutzkonzeption	GZP GbR	28.03.2018
18	Lenkungskonzept für bauzeit- liche Beanspruchung von Rad- und Wanderwegen	ARGE Lange- Nickel	27.03.2018
19	Gutachten zum Bau der Erdgastransportleitung im Bereich der Vestischen Klüf- tungszone	Arccon Ingeni- eurgesell- schaft mbH	23.02.2018
20	Gutachten Neubau der Erdgastransportleitung Dat- teln-Herne; Zwei Kreuzungs- bereiche der Leitung mit der Vestischen Klüftungszone	Dr.-Ing. Veen- ker Ingenieur- gesellschaft mbH	15.03.2018
Teil D	Mitzuentscheidende Genehmi- gungen, Befreiungen	ARGE Lange- Nickel	27.03.2018

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Stadt Recklinghausen und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren Gasleitung Datteln - Herne*" eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Stadt Recklinghausen



Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier -

für einen Bereich einschließlich der Schaumburgstraße und südlich daran grenzend, westlich des Löhrhofs, nördlich der Löhrhofstraße und des Lampengässchens und östlich des Marktes und der Breite Straße, in der Innenstadt, in zentraler Lage der Stadt Recklinghausen.

An Markt 16 bis 17 (ehemaliges Karstadt Hauptgebäude) soll ein Wohn- und Geschäftshaus mit großflächigem Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie im Erdgeschoss sowie Wohnungen im frei finanzierten Bereich, Büros, einem Hotel und einer KiTa in den Obergeschossen entstehen. Ein Teil der erforderlichen privaten Pkw-Stellplätze wird in einer Tiefgarage angeboten.

Die Schaumburgstraße 2 (ehemaliges Karstadt-Bettenhaus) soll im Erdgeschoss Einzelhandel und Gastronomie aufnehmen. In den Obergeschossen sind Büros vorgesehen.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss durch den Rat am 25.06.2018:

„Der Rat beschließt gemäß § 12 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 – Marktquartier – im generellen Verfahren.“

- Beschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung am 04.06.2018:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 – Marktquartier -, in Form eines vierwöchigen Aushanges der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen. Darüber hinaus soll das Vorhaben in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil der Beschlüsse ist.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 - Marktquartier - hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

20.08.2018 bis 21.09.2018 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Kohlhaas, Raum 07, Tel. 02361 / 50-2390, zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Informationsveranstaltung

Am **Dienstag, den 28.08.2018 um 18:00 Uhr**, findet **im ehemaligen Karstadt-Warenhaus**, Markt 16, 45657 Recklinghausen, ein öffentliches Informations- und Anhörungsgespräch statt. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Zweck der Veranstaltung ist, die Planung zum vorgenannten Bauleitplan öffentlich darzulegen und die Öffentlichkeit hierzu anzuhören.

Bekanntmachungsanordnung

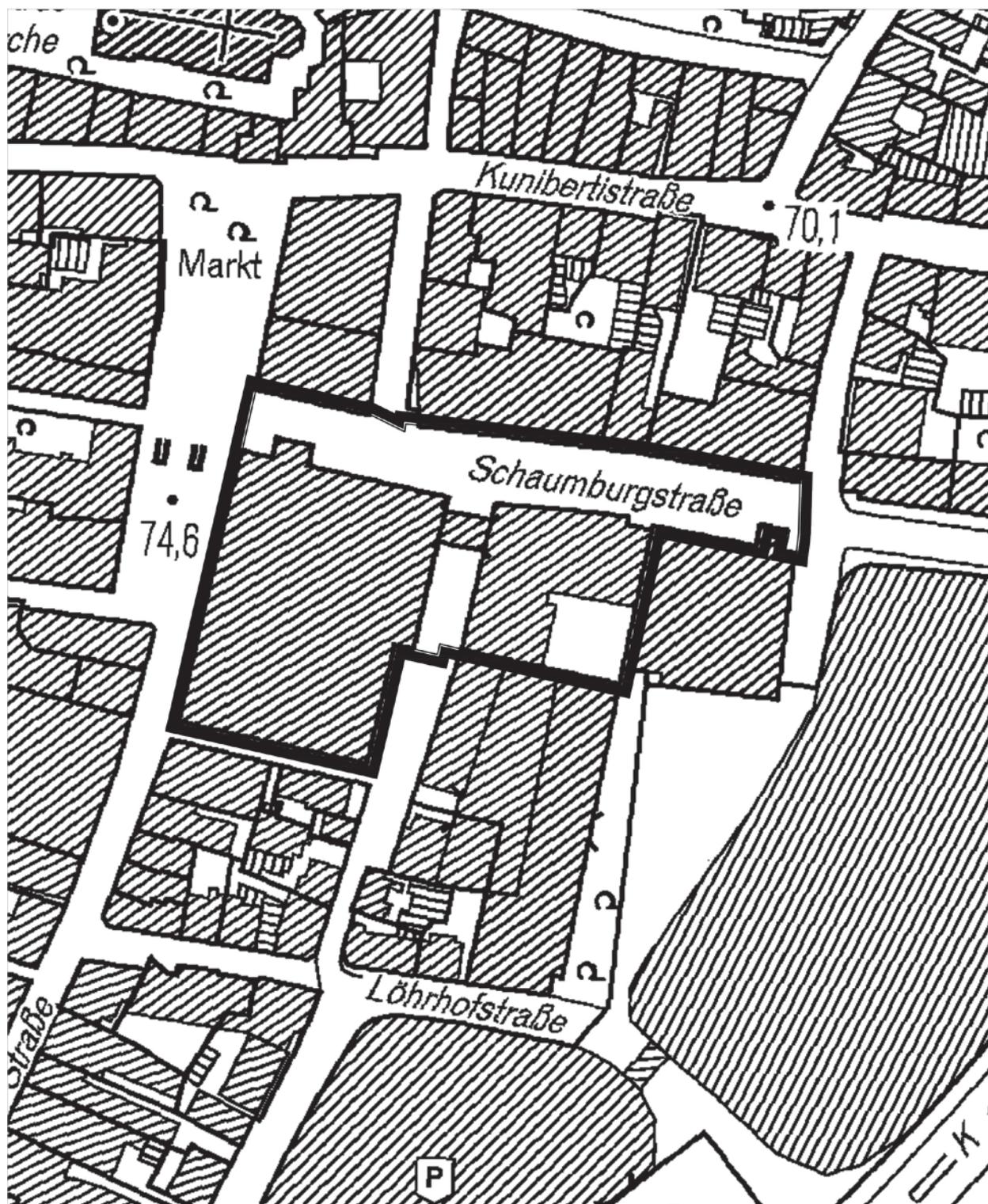
Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 - Marktquartier - sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 31.07.2018
gez.

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 - Marktquartier -
der Stadt Recklinghausen



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung der
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich
im Außenbereich (Außenbereichssatzung)
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

- Erlenweg -

für einen Bereich am südlichen Erlenweg, Haus Nr. 31 bis 74,
im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel der Satzung ist es, die Entwicklung der Streusiedlung in den Außenbereich auszuschließen sowie die Möglichkeit einer angemessenen, kanalisierten Erweiterung vorhandener Gebäude zuzulassen (Nachverdichtung), um eine Anpassung der Wohngebäude an die heutigen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für den bebauten Bereich im Außenbereich - Erlenweg - gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der gegenüber der Offenlage ergänzten Fassung als Satzung.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Satzung
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) gemäß § 35 Abs. 6 BauGB - Erlenweg - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) , § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) gemäß § 35 Abs. 6 BauGB - Erlenweg - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen,

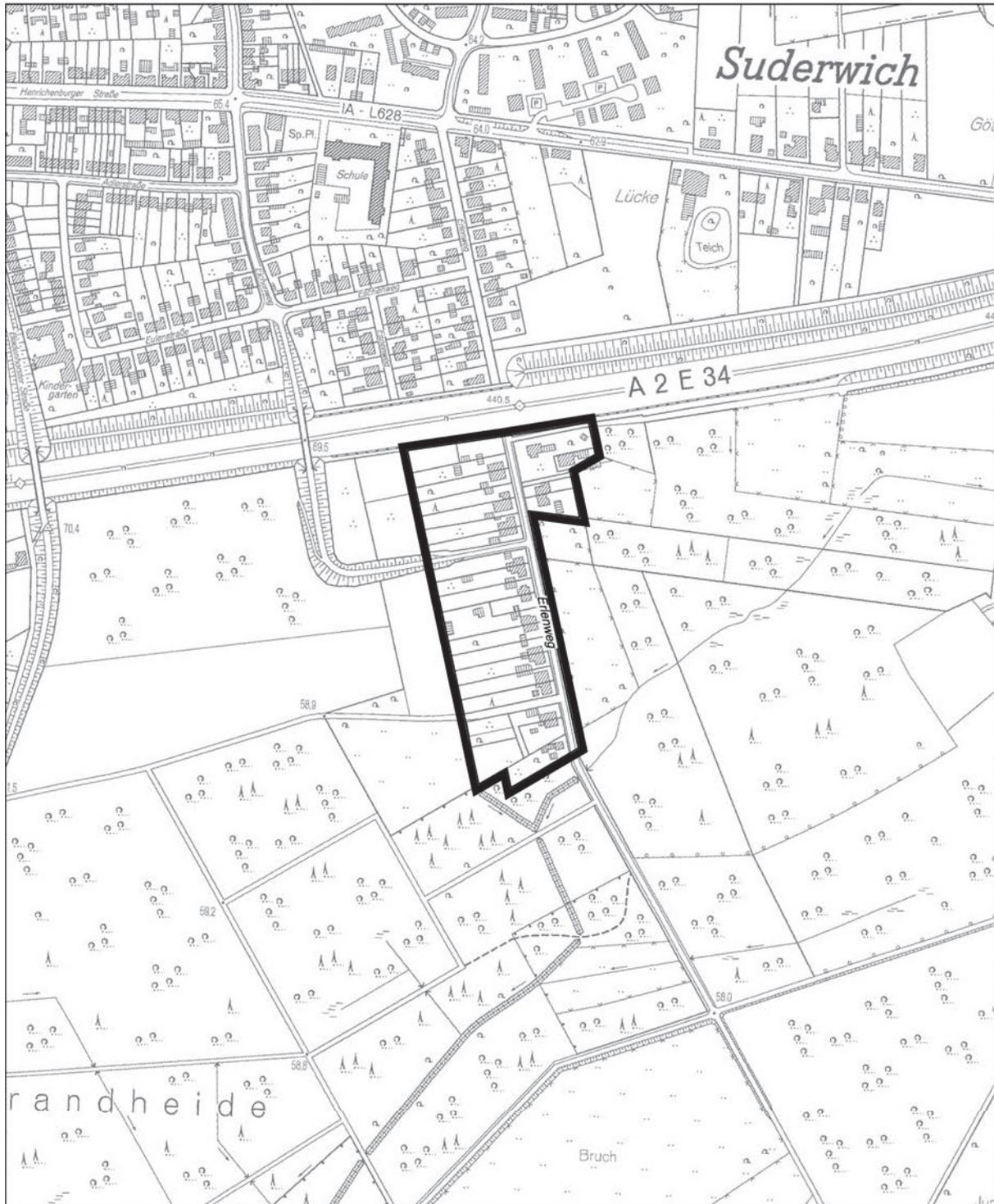
sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 31.07.2018

gez.
Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich (Außenbereichssatzung) – Erlenweg – gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Recklinghausen



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.07.2018 an

An Herrn Mahmud Hsso,
letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 90, 41515 Grevenbroich

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Mahmud Hsso ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen vom 16.07.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter der Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 322, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 31.07.2018 an

Herrn Kenny Greenwood

letzte bekannte Anschrift: Bergknappenstr. 207, 45663 Recklinghausen

Gem. § 15 I – III Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 /BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002) i.V.m. § 1 I Landeszustellungsgesetz vom 23.07.1957 (GV NW S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 446).

An Herrn Greenwood ist ein Schriftstück gerichtet, das nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim

Jobcenter Kreis Recklinghausen
Stadt Recklinghausen
Görresstr. 15, Zimmer 252
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges ein Monat verstrichen ist.